

Minderheitsvotum der Betroffenenvertreter zum Jahresbericht der IKA 2023 / 2024

gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 der Ordnung für die IKA (Berlin, Görlitz, Dresden-Meißen und KMS)

02.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	1
1 Einleitung.....	2
2 Problemstellung	2
3 Anmerkungen zum Jahresbericht	3
3.1 Anmerkungen zum Jahresbericht.....	4
3.2 Anmerkungen zu Anhang 1: Beschlüsse	10
3.3 Anmerkungen zu Anhang 2: Öffentlichkeitsarbeit	19
4 Fazit.....	19

Abstract

Die Interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung (IKA) wurde eingerichtet, um eine unabhängige, transparente und partizipative Aufarbeitung sicherzustellen. Die Betroffenenvertreter kommen jedoch zu der Einschätzung, dass die IKA diesem Anspruch nicht gerecht wird. Das Minderheitsvotum dokumentiert strukturelle Defizite, die die Wirksamkeit der Kommission erheblich einschränken:

- Die IKA verfügt über keine strukturelle **Unabhängigkeit**. Ihre Ordnung wird von den Bistümern vorgegeben, die auch allein über die Umsetzung der Beschlüsse entscheiden. Eine unabhängige Steuerung des Aufarbeitungsprozesses ist dadurch nicht gewährleistet.
- Die IKA nutzt keine eigenen Kommunikationskanäle und ist auf die Veröffentlichungsentscheidungen der Bistümer angewiesen.
Unabhängige Berichterstattung wird von der IKA nicht als Beitrag zur **Transparenz** der Aufarbeitung begriffen, sondern als Eingriff in die Deutungshoheit über ihre Arbeit abgewehrt.
- Die Betroffenenvertreter befinden sich in einer strukturellen Minderheitsposition. Mehrheitsentscheidungen können ihre Perspektive jederzeit überstimmen und faktisch ausschließen. Schutzmechanismen, die eine systematische Marginalisierung verhindern und eine substantielle **Partizipation von Betroffenen sichern**, fehlen.

Die Arbeitsweise der IKA ist stark auf Beschlussfassungen ausgerichtet, ohne dass konsensorientierte Beratungen oder verbindliche Umsetzungsmechanismen existieren. Beschlüsse werden gefasst, aber nicht aktiv nachverfolgt oder konsequent umgesetzt. Damit bleibt die IKA bislang hinter ihrem Auftrag zurück, das Leid der Betroffenen anzuerkennen, einen gesellschaftlichen Reflexionsprozess anzuregen und strukturelle Konsequenzen zu ziehen.

Um einen wirksamen Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten, ist eine grundlegende Neuausrichtung erforderlich, die verbindliche Konsensverfahren, verlässliche Transparenz und eine tatsächlich partizipative Einbindung der Betroffenen sicherstellt. Eine strukturelle Reform der IKA ist erforderlich, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, ihre Entscheidungsbefugnisse zu stärken und die verbindliche Umsetzung ihrer Beschlüsse sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass die Kontrolle über den Aufarbeitungsprozess nicht länger ausschließlich bei den Institutionen liegt, die selbst Gegenstand der Untersuchung sind.

1 Einleitung

Der Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche hat tiefe Wunden bei den Betroffenen hinterlassen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institution Kirche grundlegend erschüttert. Die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die darauf abzielt, das Leid der Betroffenen anzuerkennen und die notwendigen Konsequenzen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund haben UBSKM und DBK im Jahr 2020 die „Gemeinsame Erklärung“ unterzeichnet. Diese benennt Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen als zentrale Kriterien von Aufarbeitung. Die IKA wurde von den (Erz)Bischöfen von Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz und der Militärseelsorge ins Leben gerufen, um diese Ziele auf der Ebene ihres Verantwortungsbereichs umzusetzen.

2 Problemstellung

Die Ordnung der IKA definiert die Ziele und Anforderungen an die Arbeit der IKA folgendermaßen:

„Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Betroffene werden an diesen Prozessen beteiligt, und ihnen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglicht. Aus gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.“

Doch ein Jahr nach der Konstituierung zieht der Vorsitzende der IKA in einem Schreiben an den Erzbischof eine ernüchternde Bilanz:

„Der IKA ist es bisher nicht hinreichend gelungen, eine konstruktive Arbeitsweise und Zusammenarbeit zu etablieren und damit sicherzustellen, dass die Aufgaben der Kommission, welche in der Ordnung der IKA sowie der Gemeinsamen Erklärung beschrieben werden, bearbeitet werden können.“ (Beschluss 11/24, S. 53¹)

Dies verdeutlicht, dass die Verantwortlichen bereits seit Juli 2024 über die Defizite der IKA informiert sind. Dass sich an der strukturellen und inhaltlichen Problematik bis heute nichts geändert hat, wirft Fragen auf.

Die Antworten, die der Jahresbericht der IKA liefert, spiegeln die Sicht der Betroffenen nicht wider. Die IKA verfolgt für Entscheidungen keinen konsensuellen Ansatz, sondern stützt sich auf Mehrheitsentscheidungen. Die strukturelle Unterlegenheit der Betroffenenvertreter unter der geschlossenen Mehrheit von Bistums- und Ländervertretern in der IKA bewirkt, dass die Betroffenenperspektive im Jahresbericht nicht angemessen repräsentiert wird.

Vor diesem Hintergrund bleibt uns nur die Möglichkeit, gemäß der Ordnung der IKA ein Minderheitsvotum vorzulegen. Ziel dieses Votums ist es, das Ausmaß und die Gründe für die Diskrepanz zwischen dem Anspruch der Kommission und ihrer Praxis darzulegen und Anregungen für mögliche künftige Beiträge der IKA zu einer erfolgreichen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs zu geben.

Das Minderheitsvotum basiert auf dem Jahresbericht der IKA für die Jahre 2023/24. Die finale Fassung des Jahresberichts wurde den Mitgliedern von der Geschäftsstelle am 31.01.2025 um 15.28 Uhr

¹ Seitenzahlen beziehen sich auf den Jahresbericht 2023/24 der IKA

übermittelt. Um das Minderheitsvotum zu finalisieren, wurde den Betroffenenvertretern vom Vorsitzenden Zeit bis zum 02.02.2025 eingeräumt. Wir behalten uns angesichts dieses knappen Zeitrahmens vor, das Minderheitsvotum zu ergänzen.

3 Anmerkungen zum Jahresbericht

Für den Jahresbericht lagen der IKA zwei Entwürfe vor: ein Entwurf des Vorsitzenden und ein Entwurf eines Betroffenenvertreters. Mit einer Stimmverteilung von 4:3 beschlossen die Länder- und Bistumsvertreter, den Entwurf des Betroffenenvertreters nicht in die Beratungen einzubeziehen. Stattdessen wurde den Abstimmungen ausschließlich der Berichtsentwurf des Vorsitzenden zugrunde gelegt. Zu diesem Berichtsentwurf reichten die Betroffenenvertreter zahlreiche Änderungsvorschläge ein. In einer einzigen Sitzung wurden darüber 32 Abstimmungen durchgeführt, von denen 23 gegen die Stimmen der Betroffenenvertreter entschieden wurden.

Die folgende Grafik veranschaulicht das Abstimmungsverhalten der Vertretergruppen in der IKA zum Jahresbericht.

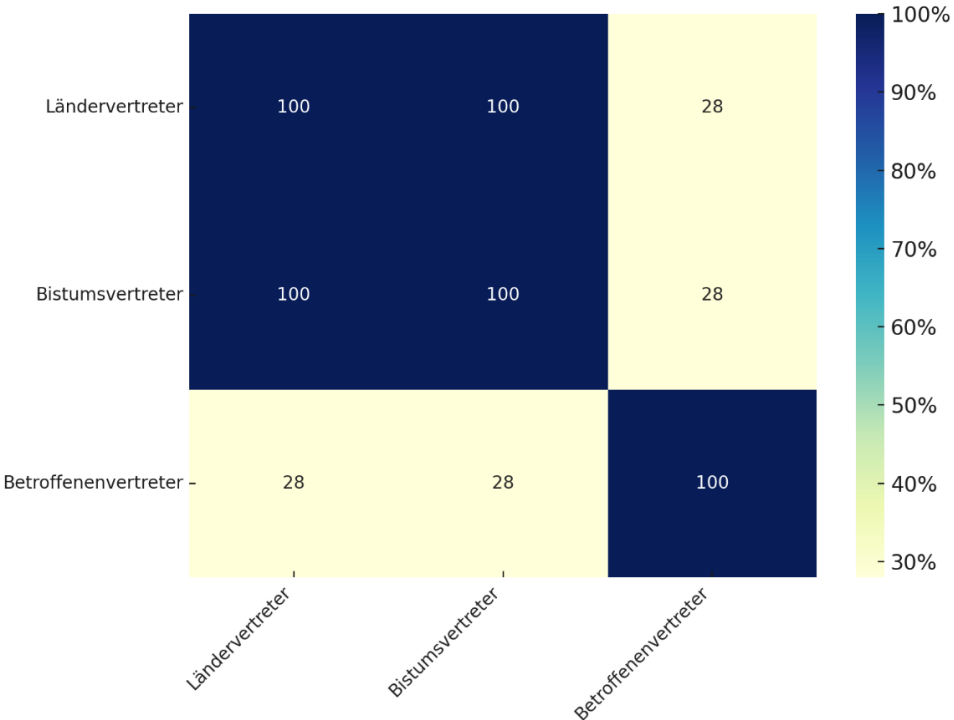


Abb. 1: Übereinstimmung im Abstimmungsverhalten der Vertretungen in der IKA in Prozent

Die Grafik zeigt, dass die Voten der Bistums- und Ländervertreter in 100 % der Fälle übereinstimmten und sie ihre Entscheidungen geschlossen trafen. Diese Entscheidungen richteten sich in 72 % der Fälle gegen die Anträge der Betroffenenvertreter. Lediglich 9 Änderungen oder Streichungen wurden berücksichtigt, hauptsächlich bei sachlichen Fehlern oder rechtlichen Hürden für die Veröffentlichung. Dadurch stellt der Bericht die Perspektive der Bistums- und Ländervertreter dar, während die Sicht der Betroffenenvertreter durch Mehrheitsentscheid überstimmt wurde. Ein solches Vorgehen ist in der IKA der Normalfall und prägt die Entscheidungsfindung des Gremiums.

Diese grundlegenden Beobachtungen dienen als Hintergrund für die nachfolgenden detaillierten Anmerkungen zum Hauptteil des Jahresberichts sowie zu den Anhängen.

3.1 Anmerkungen zum Jahresbericht

Zu „Grundlagen des Berichts“

- „Für 2023 ist nach zahlreichen [sic!] internen Diskussionen kein Bericht erstellt worden. Es gab im Frühjahr 2024 verschiedene Entwürfe, zu denen aus Zeitgründen allerdings keine inhaltlichen Diskussionen stattfanden und deshalb auch keine Einigung erzielt werden konnte.“ (S. 2)

Anmerkung: Die beiden Sätze stellen ein je gegenteiliges Szenario dar. Die Betroffenenvertreter vertreten folgende Version: „Für 2023 und im Frühjahr 2024 ist nach zahlreichen internen Diskussionen über die vorliegenden Entwürfe kein Bericht verabschiedet worden.“

- Der Bericht stellt darauf ab, dass die territoriale Ausdehnung des Zuständigkeitsgebiets die Zusammenarbeit und die Bearbeitung regionaler Thematiken erschwert habe. (S. 2)

Anmerkung: Die Sitzungen der IKA finden seit Januar 2024 ausschließlich per Zoom statt. Dafür spielen räumliche Entfernungen keine Rolle. Regionale Thematiken sollten in Arbeitsgruppen bearbeitet werden, die ebenfalls per Zoom tagten. Kontakt mit regionalen Akteuren fand nicht statt, wäre aber ohne Weiteres durch Mitglieder, die regional verteilt leben, zu bewältigen gewesen. So leben mehrere Mitglieder der IKA im Erzbistum Berlin und mehrere Mitglieder der IKA im Bistum Dresden-Meißen, auf die sich die bisher gegründeten Arbeitsgruppen beziehen.

Zu „Strukturelles zur IKA – Mitglieder der IKA“

- „Bereits vor der konstituierenden Sitzung am 10.5.2023 hat es Veränderungen bei den Mitgliedern gegeben. [...] die Entsendung von einem Mitglied wurde vom Betroffenenbeirat widerrufen.“ (S. 2)

Anmerkung: Vor der Konstituierung eines Gremiums kann nicht von Mitgliedern, sondern korrekterweise von Kandidaten gesprochen werden. Die Ordnung der IKA wurde vor der Konstituierung in einem für die Betroffenenvertreter sehr wesentlichen Punkt durch die Bischöfe geändert. Die Gründe für die Änderung in der Entsendung des Betroffenenbeirats werden im Bericht in ein falsches Licht gerückt. Da es sich jedoch um vertrauliche Vorgänge handelt, ist uns die Möglichkeit genommen, die Tatsachen korrekt darzulegen. Wir protestieren in aller Form gegen diese Darstellung, die ohne Rücksprache mit dem Betroffenenbeirat und ohne Einwilligung der beteiligten Betroffenen erfolgt.

- „Frau Dr. Maria Sternemann (Vertreterin der beteiligten Bistümer - nach Ziffer 2.1. c der Ordnung für die IKA)
- Herr Hans Strobl (Vertreter der beteiligten Bistümer - nach Ziffer 2.1. c der Ordnung für die IKA)
- Herr Robert Wolf (Vertreter der beteiligten Bistümer - nach Ziffer 2.1. c der Ordnung für die IKA)“ (S. 3)

Anmerkung: In einer Mail vom 29.01.2025 zum Prozess der Vergabe der geplanten Studie stellt der Generalvikar des Erzbistums Berlin klar: „Ansprechpartner für den gesamten Prozess ist die IKA. In ihr sind der Betroffenenbeirat Ost und sind auch die Bischöfe entsprechend vertreten.“

Auf der Homepage des Erzbistums Berlin findet sich hierzu:

- Dr. Maria Sternemann (...), benannt von Erzbischof Dr. Heiner Koch, Erzbistum Berlin
- Hans Strobl (...), benannt vom Bistum Dresden-Meißen
- Robert Wolf (...), benannt von den Diözesan- und Katholikenräten

Zu „Strukturelles zur IKA – Vorsitz und Vorstand“

- „Nach der Sitzung der Kommission am 15.4.2024 stellte der Vorsitzende wegen des unerfreulichen Verlaufs der Sitzung die Vertrauensfrage. 6 Mitglieder der Kommission sprachen ihm das Vertrauen aus, 3 Mitglieder äußerten sich zunächst nicht eindeutig. Mitte Juni erklärten diese 3 Mitglieder kein Vertrauen mehr in den Vorsitzenden zu haben.“ (S. 4)

Anmerkung: Von den 6 Mitgliedern, die dem Vorsitzenden das Vertrauen aussprachen, sind inzwischen 3 Mitglieder aus der Kommission ausgetreten.² Somit übt der Vorsitzende seinen Vorsitz derzeit aus in einer Kommission mit drei Mitgliedern, die ihm ihr Vertrauen ausgesprochen haben und drei Mitgliedern – es handelt sich um die Betroffenenvertreter -, die ihm das Vertrauen explizit entzogen haben.

- „In der Sitzung am 15.7.2024 gab der Vorsitzende eine persönliche Erklärung ab, deren letzter Absatz lautet: ‚Angesichts der Gesamtsituation der IKA und der persönlichen Vorwürfe würde ich gerne auf die weitere Wahrnehmung der Vorsitzendenfunktion mit sofortiger Wirkung verzichten und davon zurücktreten...‘“ (S. 4)

Anmerkung: Die ersten Absätze dieser persönlichen Erklärung des Vorsitzenden lauten: „Nachdem nunmehr drei Mitglieder der IKA erklärt haben, dass sie kein Vertrauen mehr in mich als Vorsitzenden haben, möchte ich Folgendes erklären:

Ich bedauere, dass der Arbeitsauftrag der IKA nur unzureichend erfüllt werden konnte und damit ihr Beitrag zu dem Ziel, die Situation der Betroffenen zu verbessern und die richtigen Konsequenzen aus dem Organisationsversagen der kirchlichen Institutionen zu ermöglichen, bisher recht begrenzt ist.

Es ist der IKA aus meiner Sicht bisher leider nicht gelungen, ein gemeinsames Verständnis zu den Arbeitsaufgaben, zu der Priorisierung von Themen, zu dem Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen und zu Verfahrensfragen in dem Gremium zu erreichen.“

- „Bisher hat kein anderes Mitglied der IKA die Bereitschaft erklärt, die Vorsitzfunktion zu übernehmen.“ (S. 4)

Anmerkung: Dies ist Betroffenenvertretern laut Ordnung der IKA nicht gestattet.

- „Eine Mediation wurde angeboten, ist im Vorstand diskutiert worden und fand dort nicht die Zustimmung des gesamten Vorstands und das Angebot wurde deshalb nicht angenommen.“ (S. 4)

Anmerkung: Der Vorstand ist kein Entscheidungsorgan. Üblicherweise trifft die IKA Entscheidungen mit Mehrheit im Plenum. Das Angebot der Mediation wurde dem Gremium weder zur Diskussion noch zur Entscheidung vorgelegt.

Zu „Arbeit der IKA“

- „der zweite Vertreter des Betroffenenbeirats war nicht rechtzeitig berufen worden.“ (S. 5)

Anmerkung: Die Entsendung des Betroffenenvertreeters durch den Beirat erfolgte rechtzeitig. Die formale Berufung durch die Bischöfe hingegen erfolgte erst nach der konstituierenden Sitzung. Die Bitte des Betroffenenbeirats an die IKA, den entsandten zweiten Betroffenenvertreter zumindest als Gast an der

² Mit Schreiben vom 17.01.2025 teilte der Erzbischof von Berlin der IKA mit, dass er der Bitte von Frau Kraushaar nachkommen werde, sie als Mitglied der IKA zu entpflichten.

Sitzung teilnehmen zu lassen, wurde von der Mehrheit der Mitglieder abgelehnt. Auch die Zuschaltung per Zoom nach der Konstituierung wurde vom Gremium verweigert.

- Es „... war auch von Anfang an innerhalb Kommission Konsens, dass sie die Verantwortung für und die unmittelbare Zuständigkeit für die Bewältigung des Themas sexuellen Missbrauch in den Bistümern der katholischen Kirche nicht übernehmen kann [sic!]. In der Ordnung heißt es dazu auch zutreffend: ‚Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen (Orts-)Ordinarius.‘“ (S. 5)

Anmerkung: Dies war und ist nicht die Auffassung der Betroffenenvertreter. Aus unserer Sicht bedient sich der Ordinarius der IKA, um diese Aufgabe zu bearbeiten. Damit steht die IKA auch in der Verantwortung, die genannten Aufgaben in Angriff zu nehmen. Zum Eindruck der Überforderung aus Sicht der IKA führt unseres Erachtens vielmehr eine mangelnde Kommunikation und Abstimmung innerhalb der Kommission und mit allen anderen Akteuren der Aufarbeitung.

- „Die Betroffeneninitiative machte ihre Bereitschaft zu einem Präsenztreffen davon abhängig, dass die in der Ordnung formulierte Aufgabe der Kommission erfüllt wird: ‚Die Kommission stellt sicher, dass Betroffenen eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung steht, bei der sie sich umfassend und anonym über Ziele, Formate, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz informieren können. Die Anlaufstelle muss niedrighschwellig und unabhängig sein. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der Institution garantieren.‘“ (S. 6)

Anmerkung: Diese Aufgabe ist in Nr. 3.7 der Ordnung der IKA festgeschrieben. Die Betroffeneninitiative hat von der Verfügbarkeit solcher Anlaufstellen ihre Bereitschaft zu einem Präsenztreffen abhängig gemacht. Im Bemühen um einen fachlichen Austausch hat sich die Betroffeneninitiative jedoch sowohl direkt als auch über die Betroffenenvertreter in der IKA mehrfach schriftlich mit Fragen, Hinweisen oder Bitten um Unterstützung an die IKA gewandt. Inhaltliche Antworten wurden von der IKA unseres Wissens nicht gegeben. Der Vorsitzende teilte den Mitgliedern der IKA am 27.09.2024 mit: „Ich werde daher diese Korrespondenz [mit der Betroffeneninitiative] nicht weiterführen und den Umgang mit diesem Thema für die Tagesordnung der nächsten IKA-Sitzung vorschlagen.“ Dies teilte der Vorsitzende am gleichen Tag auch der Betroffeneninitiative Ost mit. Seither ruht der Kontakt mit der Betroffeneninitiative von Seiten der IKA. Eine Befassung in einer Sitzung hat es nicht gegeben.

- „Es gab den Vorschlag, diese Aufgabe [die Einrichtung der Anlaufstellen gemäß Nr. 3.7 der Ordnung der IKA], durch die für die Aufarbeitung verantwortlichen (Erz)Bistümer wahrnehmen zu lassen, eine ausführliche Diskussion und einen entsprechenden Beschluss dazu hat es aber bisher nicht gegeben.“ (S. 7)

Anmerkung: Die Betroffenenvertreter haben in die Sitzung der IKA am 08.08.2024 folgenden Beschlussantrag eingebracht:

Antragstext:

1. Die Bischöfe werden aufgefordert, die Anlaufstellen gemäß Nr. 3.7 der Ordnung der IKA einzurichten. Dabei ist auf Unabhängigkeit und Niederschwelligkeit zu achten.

2. Die IKA stellt die Informationen lt. Nr. 3.7 der Ordnung der IKA (Ziele, Formate, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz) zusammen und stellt sie den Anlaufstellen unverzüglich zur Verfügung.

3. Der Vorsitzende wird beauftragt den Betroffenenbeirat und die Betroffeneninitiative Ost hierüber zu informieren.

Es wurde abgestimmt, ob dieser Antrag überhaupt in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Mit den Stimmen der Bistums- und Landesvertreter wurde beschlossen, den Antrag nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.³ Das Thema sowie der Antrag wurden seither in der IKA nicht wieder aufgegriffen.

- „Der Blick der Kommission richtete sich daher nicht nur auf einzelne Missbrauchstaten, sondern auf die Systeme und Strukturen, die diese Taten ermöglicht und zur Vertuschung beigetragen haben.“ (S. 8)

Anmerkung: Aus unserer Sicht ist nicht klar, worauf sich diese Passage bezieht. Der Blick der Kommission richtete sich nach unserer Wahrnehmung im Wesentlichen auf interne Konflikte und Abstimmungsprozesse. Einzelne Taten wurden genauso wenig in den Blick genommen wie Systeme und Strukturen, und wenn die Sprache auf diese Systeme und Strukturen kam, wirkte sich die Haltung der Bistumsvertreter in der IKA mehrheitsbildend aus.

- „Es gehört nicht zuletzt aufgrund des Aufgabengebietes und der Zusammensetzung zum Selbstverständnis der Kommission, dass sie neben den bestehenden Angeboten und Institutionen, an die sich Betroffene wenden können, nicht selbst als Beratungsakteur für von sexuellem Missbrauch betroffene Einzelpersonen in Erscheinung tritt.“ (S. 8)

Anmerkung: Dies gehört nach unserer Ansicht nicht zum Selbstverständnis der Kommission. Die Betroffenenvertreter in der IKA teilen diese Ansicht des Vorsitzenden nicht und bedauern diese Haltung, zumal wir die „bestehenden Angebote und Institutionen“ für unzureichend und vor allem nicht für unabhängig halten. Aus unserer Sicht würde es auch in die Verantwortung der IKA fallen, das Unterstützungs- und Beratungsangebot für Betroffene in seiner Reichweite und seiner Qualität einzuschätzen. Dazu müsste die Kommission jedoch offen für Rückmeldungen Betroffener sein. Auch hierzu wäre die Einrichtung der geforderten Anlaufstellen gemäß Nr. 3.7 der Ordnung der IKA hilfreich, an die die IKA verweisen und die der IKA Rückmeldungen geben könnten.

- „Insofern werden auch bisher keine personenbezogenen Daten wie etwa Namen in der Kommission erhoben und verarbeitet.“ (S. 8)

Anmerkung: Dies bestreiten die Betroffenenvertreter. Als Beispiel verweisen wir auf Beschluss Nr. 12/23: „Die Interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs (IKA) begrüßt die Übermittlung des ungeschwärzten Falles Nr. 30 aus dem Gutachten und stellt fest, dass die Einsicht in das gesamte Gutachten für die weitere Arbeit erforderlich ist.“ (S. 27) Zudem führt die Nutzung privater und dienstlicher Mailadressen für die laufende interne Kommunikation der IKA durch mehrere Kommissionsmitglieder dazu, dass vertrauliche Informationen der Aufarbeitungskommission außerhalb der sicheren Mailarchitektur der IKA gespeichert werden. Insgesamt halten die Betroffenenvertreter das Fehlen eines Datenschutzkonzepts der IKA für äußerst bedenklich.

³ Beschlüsse der IKA, Anträge abzulehnen, sind im Jahresbericht der IKA nicht aufgeführt.

- „Zu den Vorwürfen gegen Kardinal Hengsbach, die die Kommission insofern betreffen, als sie für die Katholische Militärseelsorge zuständig ist, wurde von der für das Bistum Essen zuständige [sic!] Aufarbeitungskommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, an der sich der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende beteiligt hat.“ (S. 8)

Anmerkung: Hierüber wurde die IKA nicht informiert und nicht einbezogen. Im Vorstand wurde das beratende Mitglied aus dem Kreis der Betroffenenvertreter über diese Beteiligung in Unkenntnis gelassen. Die zuständige Arbeitsgruppe (siehe Beschluss 9/23) wurde weder informiert noch einbezogen.

- „Die Kommission hat sich dafür eingesetzt, die Regelung in der Ordnung aufzuheben, dass Betroffenenvertreter nicht stellvertretende Kommissionsvorsitzende werden dürfen.“ (S. 8; Beschluss Nr. 15/23 vgl. S. 32; Beschluss Nr. 2/24, vgl. S. 44)

Anmerkung: Diese Regelung wurde von den zuständigen (Erz)Bischöfen per Dekret erlassen, und zwar in Abweichung von der Gemeinsamen Erklärung. In anderen Kommissionen arbeiten Betroffenenvertreter als Stellvertreter. Die IKA hat einen Beschluss gefasst, dass diese Regelung aufgehoben werden soll. Die (Erz)Bischöfe haben diesen Beschluss der IKA nicht umgesetzt. Den Betroffenenvertretern sind keine Maßnahmen bekannt, mit denen die Umsetzung des Beschlusses der IKA bei den Bistumsleitungen nachgefragt oder eingefordert worden wäre.

- „... bis heute noch nicht alle katholischen Rechtsträger über das geforderte institutionelle Kinderschutzkonzept verfügen.“ (S. 8)

Anmerkung: Die Betroffenenvertreter verwahren sich dagegen, dass dieser Passus im Jahresbericht der IKA erscheint. Diese kritischen Aussagen führen einzelne Pfarreien öffentlich vor. Eine entsprechende Befassung der IKA mit Präventionsfragen ist uns nicht bekannt. Die Präventionsbeauftragten der Bistümer wie auch die Präventionsbeauftragten der angesprochenen Gemeinden wurden unseres Wissens von der IKA nicht konsultiert, auch nicht von den jeweiligen Arbeitsgruppen. Es ist unklar, auf welchen Quellen die Erhebung beruht und zu welchem Zeitpunkt sie zuletzt aktualisiert wurde. Grundsätzlich verwahren sich die Betroffenenvertreter gegen den Begriff des „Kinderschutzkonzeptes“, ist doch sowohl die IKA als auch die einschlägigen Ordnungen der Bistümer für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener zuständig.

- „Im Rahmen der Befassung des Vorstandes der Kommission mit einem aktuellen Beschwerdefall...“ (S. 9)

Anmerkung: Der Verweis auf die Befassung mit diesem „Fall“ konterkariert die Aussage, die Kommission verarbeite keine sensiblen Daten. Zudem wurde der „Fall“ vom Vorsitzenden weder dem Vorstand noch der gesamten IKA zur Bewertung vorgelegt, sondern der Vorsitzende entschied im Alleingang, die IKA nicht ordentlich damit zu befassen und die IKA für nicht zuständig zu erklären. Dazu vertreten die Betroffenenvertreter eine andere Meinung und bedauern den Vorgang.

- „Diese haben auch dazu geführt, dass der Fragebogen bezogen auf die IKA, den der Vorsitzende beantwortet hat, nur in geringem Umfang beantwortet werden konnte.“ (S. 9)

Anmerkung: Die Betroffenenvertreter hatten mehrfach angeboten, sich an der Beantwortung der Fragen zu beteiligen. Auch der Vorstand wurde an der Beantwortung nicht beteiligt. Im Ergebnis wurde den Mitgliedern nicht einmal transparent gemacht, wie der Vorsitzende die Fragen für die IKA beantwortet hat.

Zu „Öffentlichkeitsarbeit“

- Beitrag der Betroffeneninitiative im „Tag des Herrn“ vom 4.8.2024: „darin die Arbeit der IKA nicht sachgemäß wiedergegeben worden ist und eine Mehrzahl der Mitglieder der IKA dies als eine Diskreditierung der Arbeit der Kommission empfunden haben.“ (S. 9)

Anmerkung: Die Betroffenenvertreter nehmen die Reaktion des Vorsitzenden auf den Artikel im „Tag des Herrn“ mit Befremden zur Kenntnis. Die Redakteurin hat zur Arbeit der IKA sorgfältig recherchiert und dabei auch dem Vorsitzenden mehrfach die Gelegenheit zur Darstellung seiner Sichtweise gegeben.

Die Betroffenenvertreter in der IKA bestätigen inhaltlich die Aussagen des Artikels und unterstützen die Einschätzung der Redakteurin. Wir bedauern, dass die IKA die Anregungen der Wortmeldung der Betroffeneninitiative und des Pressebeitrags nicht aufgegriffen hat. Die monatelange Fokussierung der IKA auf die Auseinandersetzung mit einem kritischen Pressebericht halten wir für problematisch. Eine Konzentration auf die Umsetzung der bereits beschlossenen Ausschreibung zur Aufarbeitungsstudie hätte aus unserer Sicht eine größere inhaltliche Relevanz für die Arbeit der Kommission gehabt.

- „Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder bedauert die Ablehnung der Veröffentlichung des genannten Gastbeitrags, weil die Information und Deutungshoheit über die Arbeit der Kommission zunächst einmal ihr selbst obliegen sollte.“ (S. 10)

Anmerkung: Wenige Zeilen zuvor ist zu lesen: „Die Öffentlichkeitsarbeit war bislang noch kein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit – auch das mangels entsprechender Ressourcen und der Verständigung auf andere Prioritäten.“ (S. 9) Das Fehlen einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit bei gleichzeitiger Klage über die Nichtveröffentlichung eines „Gastbeitrags“ des Vorsitzenden in der unabhängigen Presse ist aus unserer Sicht nicht hilfreich.

Die Auffassung, dass Information und Deutungshoheit über die Arbeit der IKA allein der Kommission selbst obliegen sollte, widerspricht dem Anspruch einer unabhängigen, transparenten und partizipativen Aufarbeitung. Die Gemeinsame Erklärung betont die zentrale Rolle der Betroffenenbeteiligung und sieht Transparenz als grundlegendes Prinzip der Aufarbeitung vor. Eine Beschränkung der Deutungshoheit auf die IKA läuft Gefahr, die Perspektiven externer Akteure – insbesondere auch von Betroffenen – nicht ausreichend zu berücksichtigen und somit eine einseitige Interpretation der Aufarbeitungsprozesse zu begünstigen.

Zwar sind Betroffenenvertreter Mitglieder der IKA, sie befinden sich jedoch in einer strukturellen Minderheitenposition. Es ist daher nicht sichergestellt, dass ihre Perspektiven in der öffentlichen Wahrnehmung angemessen berücksichtigt werden können. Erfahrungen zeigen, dass Pressemitteilungen des Betroffenenbeirats von den beteiligten Bistümern nicht mehr veröffentlicht werden und dass selbst der Jahresbericht 2024 des Betroffenenbeirats erst nach langen Verhandlungen und Verzögerungen öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Unabhängiger Journalismus spielt eine wesentliche Rolle nicht nur für die Berichterstattung über die Arbeit der IKA, sondern für die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs insgesamt. Ohne journalistische Recherchen wäre die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch nicht in Gang gekommen. Auch heute trägt kritische Berichterstattung maßgeblich dazu bei, dass Aufarbeitungsprozesse

weitergeführt und transparent gemacht werden. Die Presse ermöglicht es der Öffentlichkeit, sich auf Grundlage unabhängiger Recherchen ein umfassendes Bild zu machen. Der in Frage stehende Bericht beruht auf journalistischer Arbeit und nicht auf ungeprüften Aussagen einzelner Akteure. Gerade im Kontext der Aufarbeitung ist es entscheidend, dass Medienberichte nicht als einseitige Einflussnahme interpretiert werden, sondern als notwendiger Bestandteil einer offenen gesellschaftlichen Debatte.

Zu „Ausblick“

- „Die Kommission hofft, dass die durch die Rücktritte erforderlichen Nachbesetzungen zügig vorgenommen werden können.“ (S. 10)

Anmerkung: Die Bischöfe besetzen auch vakante Plätze im Betroffenenbeirat nicht nach. Vor diesem Hintergrund besteht die Sorge, dass künftige Nachbesetzungen in der IKA nicht dazu dienen, eine Vielfalt an Perspektiven zu erhalten, sondern dass sie eine Entscheidungsstruktur begünstigen, die die kritische Gegenperspektive der Betroffenen neutralisiert.

Die Formulierung, dass erst nach der Nachbesetzung eine ‚gemeinsame Schnittmenge‘ gefunden werden könne, bleibt in ihrer Bedeutung unklar. Sie könnte bedeuten, dass eine Verständigung zwischen den bestehenden Mitgliedern gesucht wird. Dann bleibt unklar, warum dies in der Vergangenheit nicht angestrebt wurde. Sie könnte auch bedeuten, dass eine strukturelle Veränderung der Zusammensetzung angestrebt wird, die eine einheitliche Mehrheitsmeinung ohne Berücksichtigung der Betroffenenperspektive ermöglicht. Bereits jetzt zeigt sich in den Abstimmungen der IKA ein klares Muster: Die Vertreter der Bischöfe, der Diözesan- und Katholikenräte sowie der Länder stimmen untereinander weitgehend einheitlich ab, während die Betroffenenvertreter regelmäßig in der Minderheit bleiben. Diese strukturelle Mehrheitskonstellation führt dazu, dass die Perspektive der Betroffenen in den Entscheidungsprozessen der IKA kaum wirksam werden kann.

Eine Aufarbeitung, die sich an der Gemeinsamen Erklärung orientiert, erfordert jedoch eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sichtweisen und eine substantielle Partizipation von Betroffenen. Eine Mehrheitsbildung, die ausschließlich durch strukturelle Dominanz der Bistums- und Ländervertreter erreicht wird und damit die Beteiligung der Betroffenen auf die Ebene der Teilnahme reduziert, steht diesem Anspruch entgegen.

3.2 Anmerkungen zu Anhang 1: Beschlüsse

Der Jahresbericht der IKA listet einige Beschlüsse der Jahre 2023 und 2024 auf. Allerdings enthält der Bericht keine Angaben zum Bearbeitungsstand dieser Beschlüsse. Die Betroffenenvertreter sind der Auffassung, dass sich die Wirksamkeit der Arbeit der IKA nicht allein an der Beschlussfassung messen lässt, sondern an der konsequenten Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

Zudem fehlen diejenigen Beschlüsse, mit denen die IKA Initiativen, Anträge und Vorschläge abgelehnt hat. Aus unserer Sicht ist wäre es von Bedeutung gewesen, die Öffentlichkeit auch darüber zu informieren, welchen Anträgen von welchen Mitgliedern die IKA ihre Zustimmung verweigert hat.

Die Darstellung des Umsetzungsstands der veröffentlichten Beschlüsse ist ein wichtiger Bestandteil dieses Minderheitsvotums. Ziel ist es, sowohl die Verteilung der Beschlüsse nach Themenbereichen als auch deren Umsetzungsstatus zu analysieren. Diese Analyse dient als Grundlage, um strukturelle Defizite in der Arbeit der IKA zu identifizieren und deren Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Kommission aufzuzeigen.

3.2.1 Beschlüsse der IKA mit Umsetzungsstand

Nachfragen im Vorfeld der Erstellung dieses Minderheitsvotums erbrachten die Erkenntnis, dass der Vorsitzende und die Geschäftsstelle keine Kenntnisse über den Bearbeitungsstand besitzen, die über die der übrigen Mitglieder hinausgehen. Aus diesem Grund legen wir hier unseren Kenntnisstand über den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der IKA dar.

Nachfolgend sind die im Jahresbericht der IKA dokumentierten Beschlüsse aus den Jahren 2023 und 2024 mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand aufgeführt.

BeschlussNr	Datum	Thema	Umsetzungsstand
1/23	10.05.23	Arbeitsplanung IKA	nicht umgesetzt
2/23	10.05.23	Geschäftsstelle (Rolle/Aufgaben)	teilweise umgesetzt
3/23	10.05.23	Änderung der Ordnung	teilweise umgesetzt
4/23	10.05.23	Presseerklärung Nr. 1	umgesetzt
5/23	13.07.23	Geschäftsordnung	umgesetzt
6/23	13.07.23	übergebene Unterlagen	nicht umgesetzt
7/23	13.07.23	Beschluss Geschäftsstelle	nicht umgesetzt
8/23	13.07.23	Einrichtung AG Berlin	umgesetzt
9/23	13.07.23	Einrichtung AG Studie	umgesetzt
10/23	13.07.23	Kosten anwaltl. Vertretung	nicht umgesetzt
11/23	22.09.23	Musterordnung Beteiligung	nicht umgesetzt
12/23	22.09.23	Einsicht RSD ungeschwärzt	nicht umgesetzt
13/23	22.09.23	Ansprechstelle form./org. Klärg.	nicht umgesetzt
14/23	27.11.23	Musterordnung	umgesetzt
15/23	27.11.23	Änderung der Ordnung	nicht umgesetzt
16/23	27.11.23	Geschäftsstelle	umgesetzt
17/23	22.09.23	Einrichtung AG Dresden	umgesetzt
1/24	17.01.24	Interessenbekundungsverfahren	nicht umgesetzt
2/24	17.01.24	Änderung der Ordnung	nicht umgesetzt
3/24	13.03.24	Annahme Protokolle 1-3	umgesetzt
4/24	13.03.24	Backup-Gespräche	nicht umgesetzt
5/24	13.03.24	Regelung Schriftverkehr AGs	nicht umgesetzt
6/24	13.03.24	Auswahl Universitäten	nicht umgesetzt
7/24	15.04.24	Vorstudie	nicht umgesetzt
8/24	15.04.24	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	nicht umgesetzt
9/24	27.05.24	Prozessbegleitung AG Berlin	nicht umgesetzt
10/24	17.06.24	Vergabe Vor/Hauptstudie	nicht umgesetzt
11/24	15.07.24	Umgang mit Rücktritten (Schreiben)	umgesetzt
12/24	15.07.24	weiteres Verfahren Studie	nicht umgesetzt
13/24	09.09.24	Brief an Betroffeneninitiative	nicht umgesetzt
14/24	08.08.24	Befassung mit Anlaufstelle	nicht umgesetzt

Abb. 2: Beschlüsse der IKA mit Themenbereichen und Umsetzungsstand

3.2.2 Anmerkungen zu einzelnen Beschlüssen

Die in diesem Kapitel aufgeführten Beschlüsse sind diejenigen, die in der IKA eine Mehrheit gefunden haben. Damit wird jedoch nur ein Teil der Entscheidungsprozesse abgebildet. Die Analyse berücksichtigt nicht die zahlreichen Beschlüsse, mit denen Anträge abgelehnt wurden. Diese würden ebenfalls Aufschluss über die Arbeitsweise und Entscheidungsdynamik der Kommission geben. Eine umfassendere Betrachtung der IKA wäre möglich, wenn auch nicht mehrheitsfähige Initiativen und die Gründe ihrer Ablehnung dokumentiert würden.

1/23 Arbeitsplanung der IKA (S. 11)

„Die Gespräche sollen von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Vorsitzenden organisatorisch und inhaltlich vorbereitet werden.“

Anmerkung: Es liegt keine Planung für diese Gespräche vor. Die Gespräche wurden nicht vorbereitet und nicht durchgeführt.

8/23 Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Umgangs mit den Missbrauchsfällen an der Sankt Marien-Oberschule in Berlin Neukölln (S. 23)

Anmerkung: Die Arbeitsgruppe arbeitet derzeit nicht. (Vgl. Beschluss Nr. 9/24, S. 21. Auch dieser Beschluss ist nicht umgesetzt.)

12/23 Einsicht Gutachten „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946“ ohne Schwärzungen (S. 27)

Anmerkung: „Die Übermittlung des ungeschwärzten Falles Nr. 30 aus dem Gutachten“, die die IKA begrüßt, steht folgender Aussage des Berichts entgegen: „Insofern werden auch bisher keine personenbezogenen Daten wie etwa Namen in der Kommission erhoben und verarbeitet.“ (S.8). Das fehlende Datenschutzkonzept der IKA halten die Betroffenenvertreter für unverantwortlich. Im Übrigen liegt das ungeschwärzte Gutachten des Erzbistums Berlin der IKA bis zur Stunde nicht vor.

13/23 Ansprechstelle für formelle und organisatorische Klärung (S. 28)

Die IKA hat um eine Ansprechperson zur Klärung von Sachfragen gebeten und erklärt, dass sie es für erforderlich halte, „dass diese Person keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufarbeitung wahrnimmt.“

Anmerkung: Die Ansprechperson ist im Gegensatz dazu in zentraler Funktion für die Aufarbeitung im Erzbistum Berlin. Diese Konstellation hat im Berichtszeitraum zu Rollenkollisionen mit dramatischen Folgen für Betroffenenvertreter geführt.

15/23 Änderung der Ordnung für die Interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung (betreffend Vorsitz) Der Beschluss wurde in der 5. Sitzung (2/24) nochmals abgeändert (S. 32 / S. 44)

Anmerkung: dieser Beschluss wurde von den Bistümern trotz ausdrücklicher Zusage der Bischöfe vor der Konstituierung, dass diese Änderung im Ermessen der IKA liege, nicht umgesetzt.

17/23 AG Dresden/Meißen (sic!), im Nachtrag des Berichts, S. 69)

Anmerkung: Die AG wartet auf die Vervollständigung der erbetenen Zuarbeit des Bistums Dresden-Meißen zu Verantwortlichen des Bistums im Zusammenhang mit Fragen von Missbrauch und Aufarbeitung seit 1945.

4/24 „Backup-Gespräche“ (S. 46)

„Neben einer selbstverpflichteten qualifizierten Gesprächsvorbereitung wollen die Mitglieder der IKA sicherstellen, dass während des Gesprächsprozesses Hilfsangebote zur Verfügung stehen.“

Anmerkung: Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss 09/24 ruhend gestellt. Die Betroffenenvertreter bedauern dies außerordentlich.

9/24 Prozessbegleitung der AG Berlin (S. 51)

Anmerkung: Der Kontext dieses Beschlusses war mit einer Situation verbunden, die für die Betroffenenvertreter nahezu unerträglich war. Eine betroffenenensensible Begleitung war in den entsprechenden Sitzungen nicht anwesend, so dass keine Intervention zum Schutz der Betroffenen erfolgt ist. Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen. Wir halten es nicht für vertretbar, Betroffenenvertreter im Prozess der institutionellen Aufarbeitung unter massiven Druck zu setzen, um Informationen von ihnen zu erlangen, die der IKA nützlich erscheinen.

12/24 Weiteres Verfahren Studie (S. 54)

„Um diese Beteiligung sachgerecht ausfüllen zu können, bittet die IKA um Information zum aktuellen Sachstand, insbesondere, wie das weitere Verfahren durch das Erzbistum geplant ist und inwieweit die IKA und der Betroffenenbeirat Ost zur Beratung und Klärung von Sach- und Inhaltsfragen hinzugezogen werden.“

Der Generalvikar von Berlin beantwortete diese Frage per Mail vom 29.01.2025 folgendermaßen: „Ansprechpartner für den gesamten Prozess ist die IKA. In ihr sind der Betroffenenbeirat Ost und sind auch die Bischöfe entsprechend vertreten.“

Anmerkung: Die Antwort des Generalvikars von Berlin verdeutlicht, dass eine eigenständige Beteiligung des Betroffenenbeirats Ost nicht vorgesehen ist. Stattdessen wird die IKA als ausreichende Repräsentation der Betroffenenperspektive betrachtet. Dies ist vor dem Hintergrund der internen Strukturen der IKA bemerkenswert: Die Betroffenenvertreter befinden sich dort in einer strukturellen Minderheitenposition, sind von verantwortlichen Positionen ausgeschlossen und werden in der Regel von der Mehrheit der Vertreter der Bischöfe, der Diözesan- und Katholikenräte sowie der Länder überstimmt.

Zudem verweist die Antwort darauf, dass die Bischöfe in der IKA „entsprechend“ vertreten seien. Diese Aussage steht im Widerspruch zur bisherigen Darstellung der IKA als unabhängiges Gremium. Während bislang betont wurde, dass die von den Bistümern entsandten Mitglieder nicht als deren Vertreter agieren, wird nun explizit auf ihre Funktion als solche verwiesen. Dies wirft grundlegende Fragen zur tatsächlichen Unabhängigkeit der IKA und zur Abgrenzung zwischen bischöflichen Strukturen und dem Auftrag der Kommission auf.

Die Antwort des Generalvikars verdeutlicht zudem die praktischen Auswirkungen dieser strukturellen Konstellation: Während die IKA nach außen als repräsentatives Gremium für die Betroffenen dargestellt wird, bleibt deren Einfluss innerhalb der Kommission begrenzt. Damit wird eine substanzielle Mitwirkung

der Betroffenen im Prozess der institutionellen Aufarbeitung erheblich eingeschränkt. Diese strukturellen Rahmenbedingungen sind eine wesentliche Begründung für die Notwendigkeit dieses Minderheitsvotums.

13/24 Brief an die Betroffeneninitiative (S. 55)

Anmerkung: Die IKA hat am 9. September 2024 den im Jahresbericht dokumentierten Brief an die Betroffeneninitiative beschlossen und den Vorsitzenden gebeten, diesen zu übermitteln. In der Folge erklärten die beiden Sprecher der Betroffeneninitiative ihre Bereitschaft zu einem fachlichen Austausch und richteten in mehreren Schreiben gezielte Fragen an die IKA.

Parallel dazu wurde von einem weiteren Mitglied der IKA ein separates Schreiben an die Betroffeneninitiative verfasst, in dem strafrechtlich relevante Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Beitrag im „Tag des Herrn“ erhoben wurden (siehe Anhang 2, Abs. 2.2 des Jahresberichts der IKA). Die Sprecher der Betroffeneninitiative bemühten sich um eine Klärung der Situation.

Im weiteren Verlauf geriet der Vorsitzende mit einem Mitglied der Betroffeneninitiative in einen Disput über eine nachgeordnete Thematik, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem eigentlichen fachlichen Austausch stand. Vor diesem Hintergrund teilte der Vorsitzende den Mitgliedern der IKA am 27. September 2024 mit: *„Der Versuch, in einen fachlichen Austausch mit der Betroffeneninitiative zu kommen, hat zu umfangreicher Korrespondenz geführt, die in der Anlage dokumentiert ist, jedoch leider nicht zu einem für den Austausch relevanten Kontakt geführt. Ich werde daher diese Korrespondenz nicht weiterführen und den Umgang mit diesem Thema für die Tagesordnung der nächsten IKA-Sitzung vorschlagen.“*

Ebenfalls am 27. September 2024 teilte der Vorsitzende dies der Betroffeneninitiative Ost mit. Seither gibt es unseres Wissens von Seiten der IKA keinen Kontakt zur Betroffeneninitiative Ost.

Die im Rahmen des vereinbarten fachlichen Austauschs von der Betroffeneninitiative an die IKA gestellten Fragen wurden bislang weder innerhalb der IKA diskutiert noch gegenüber der Betroffeneninitiative beantwortet.

3.2.3 Verteilung der Beschlüsse nach Themenbereichen

Die zuvor kommentierten Beschlüsse geben einen detaillierten Einblick in einzelne Entscheidungen der IKA. Um jedoch übergreifende Muster und strukturelle Tendenzen in der Arbeitsweise der Kommission sichtbar zu machen, folgt eine systematische Auswertung der gefassten Beschlüsse. Dabei werden die im Bericht dokumentierten Beschlüsse nach verschiedenen Kriterien analysiert: Themenbereiche, Umsetzungsstand, sowie der Einfluss externer Verantwortlicher auf den Umsetzungsstatus der Beschlüsse. Diese statistischen Auswertungen ermöglichen es, wiederkehrende Muster zu identifizieren und die strukturellen Rahmenbedingungen der IKA-Arbeit umfassender zu bewerten.

Allerdings bleibt das Bild unvollständig, da der Jahresbericht der IKA ausschließlich Anträge dokumentiert, welche eine Mehrheit gefunden haben. Der Bericht der IKA enthält keine Dokumentation abgelehnter Anträge oder deren Urheberschaft. Dadurch bleibt unklar, welche Themen und Anliegen aus der Arbeit der Kommission ausgeschlossen wurden und inwiefern dies die Perspektive der Betroffenen marginalisiert.

Die Verteilung der Beschlüsse nach Themenbereichen bietet einen ersten Einblick in die Arbeit der IKA.

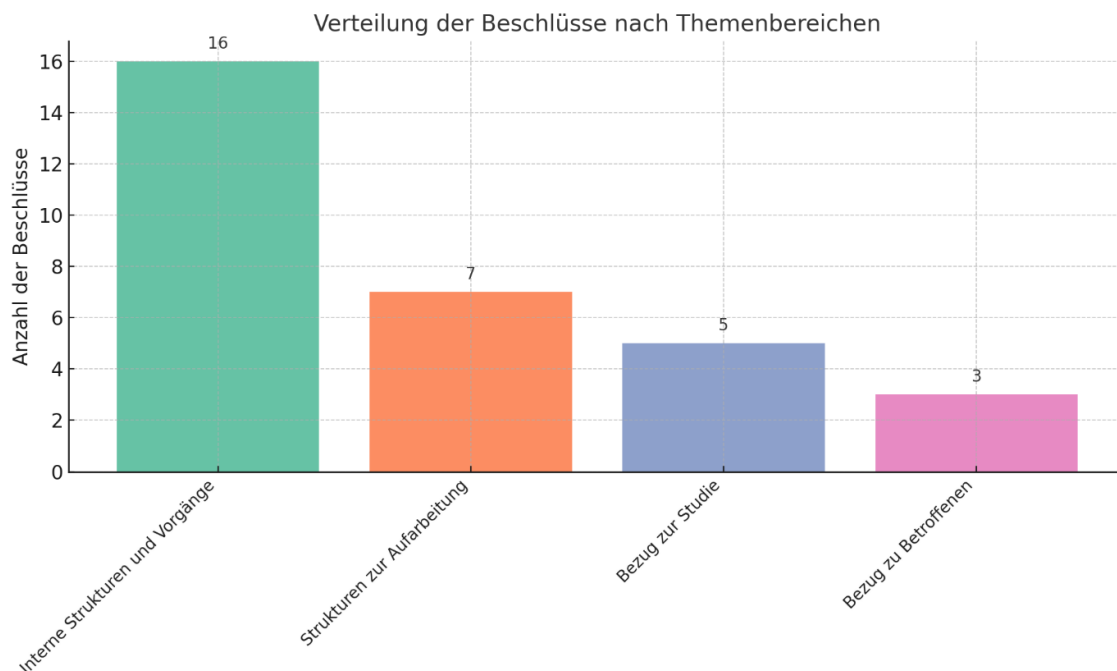


Abb. 3: Verteilung der Beschlüsse nach Themenbereichen

Wie das Diagramm zeigt, lassen sich die Beschlüsse vier zentralen Themenbereichen zuordnen:

- Interne Strukturen und Vorgänge bilden mit 16 Beschlüssen den größten Bereich.
- Strukturen zur Aufarbeitung, die auf die organisatorische Gestaltung der IKA abzielen, umfassen 7 Beschlüsse.
- Auf eine Studie bezogene Beschlüsse sind mit 5 Beschlüssen vertreten.
- Beschlüsse mit Bezug zu Betroffenen wurden in 3 Fällen gefasst.

Zusammengefasst befassen sich 22 der 31 Beschlüsse mit den internen Strukturen der IKA, wobei 7 dieser Beschlüsse eine aufarbeitungsrelevante Ausrichtung aufweisen. Demgegenüber beschäftigen sich 5 Beschlüsse mit der Studie zur Aufarbeitung, und 3 Beschlüsse weisen einen Bezug zu Betroffenen auf.

Prozentuale Verteilung der Beschlüsse nach Themenbereichen

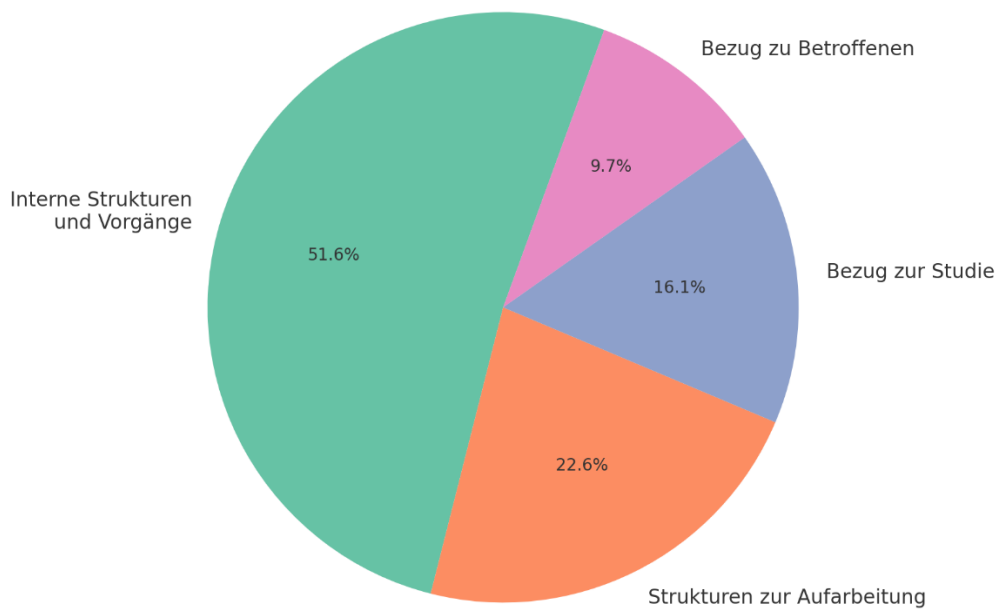


Abb. 4: Prozentuale Verteilung der Beschlüsse nach Themenbereichen

Das Kreisdiagramm ergänzt die Darstellung der thematischen Verteilung und veranschaulicht die prozentuale Gewichtung der Themenbereiche.

3.2.4 Allgemeiner Umsetzungsstatus der Beschlüsse

Nachdem die Verteilung der Beschlüsse nach Themenbereichen dargestellt wurde, stellt sich die Frage nach ihrem Umsetzungsstand. Der Umsetzungsstatus gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Beschlüsse der IKA über die reine Beschlussfassung hinaus in die Praxis umgesetzt wurden.

Umsetzungsstatus der Beschlüsse der IKA

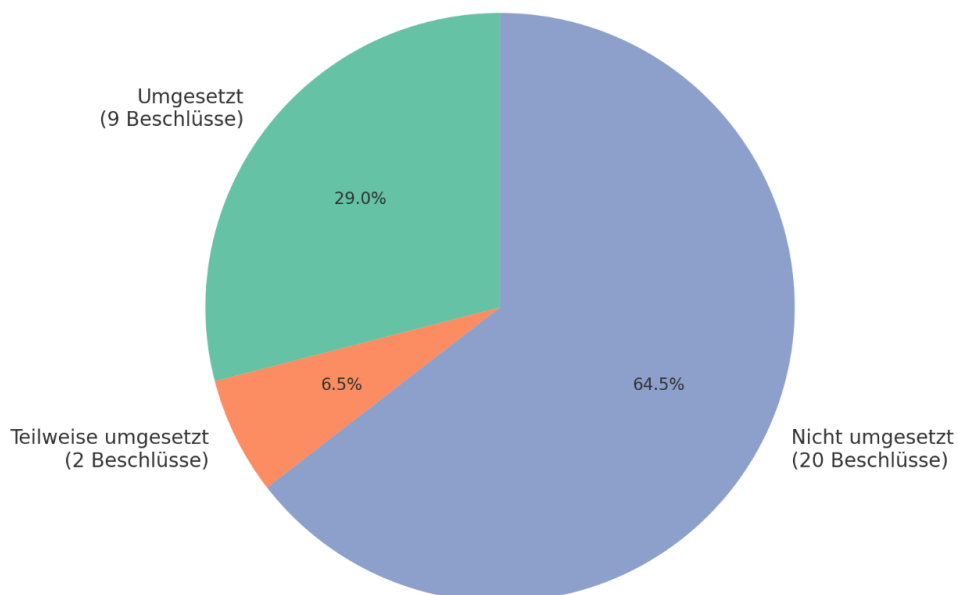


Abb. 5: Umsetzungsstatus der Beschlüsse der IKA

Der allgemeine Umsetzungsstatus der Beschlüsse der IKA bietet eine grundlegende Perspektive auf die Effektivität der Kommission. Wie aus dem Kreisdiagramm hervorgeht, wurden 9 Beschlüsse (29 %) vollständig umgesetzt. 2 Beschlüsse (6 %) wurden teilweise umgesetzt, während 20 Beschlüsse (65%) unbearbeitet blieben.

Diese Verteilung zeigt, dass ein erheblicher Anteil der Beschlüsse nach ihrer Verabschiedung nicht weiterverfolgt wird. Beschlüsse, die keinen zusätzlichen organisatorischen Aufwand oder keine weiterführenden Maßnahmen erfordern, werden häufiger umgesetzt. Dagegen gibt es für Beschlüsse, die weitergehende Aktivitäten wie operative Kommunikation, Abstimmungen oder strukturelle Maßnahmen erfordern, keine etablierten Prozesse zur Nachverfolgung und Umsetzung.

3.2.5 Umsetzungsstand nach Themenbereichen und Bezug zu den Bistümern

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Anzahl der umgesetzten, teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Beschlüsse in den verschiedenen Themenbereichen sowie deren Bezug zu den Bistümern.

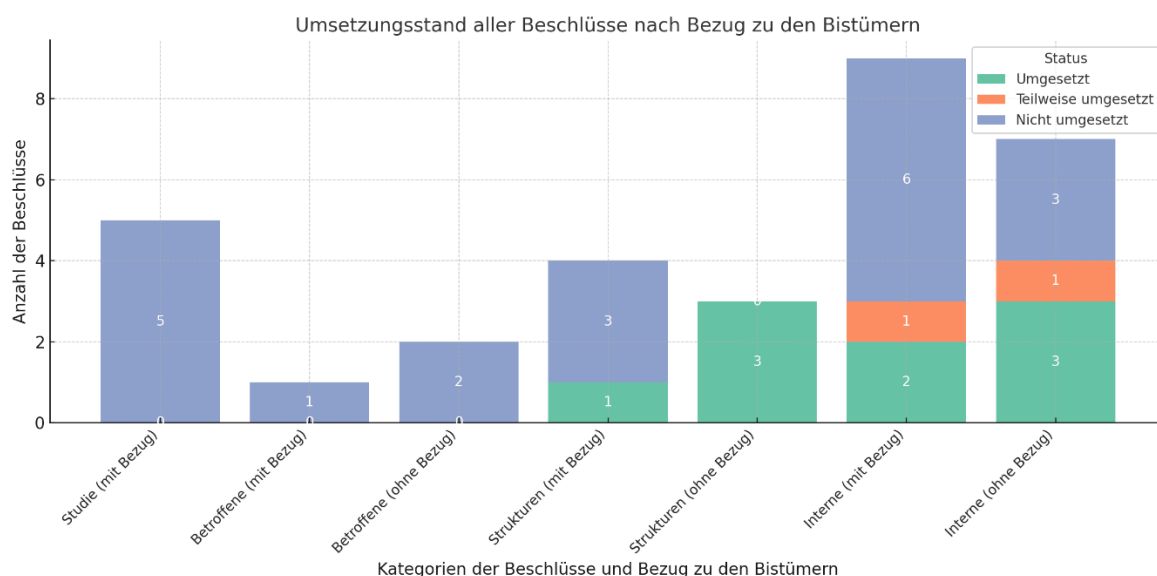


Abb. 6: Umsetzungsstand der Beschlüsse nach Themenbereichen und Bezug zu den Bistümern (absolute Zahlen)

Wie das Diagramm zeigt:

- Studien- und betroffenenbezogene Beschlüsse wurden nicht umgesetzt.
- Aufarbeitungsrelevante Strukturen wurden nur in wenigen Fällen umgesetzt, insbesondere wenn keine Bistumsbeteiligung vorlag.
- Interne Beschlüsse ohne Bistumsbeteiligung wurden am häufigsten umgesetzt.
- Interne Beschlüsse mit Bistumsbeteiligung weisen eine geringere Umsetzung auf.

Während dieses Diagramm die absolute Anzahl der umgesetzten Beschlüsse abbildet, gibt das nächste Diagramm die Umsetzungsquote an, also den Anteil umgesetzter Beschlüsse innerhalb der jeweiligen Kategorien.

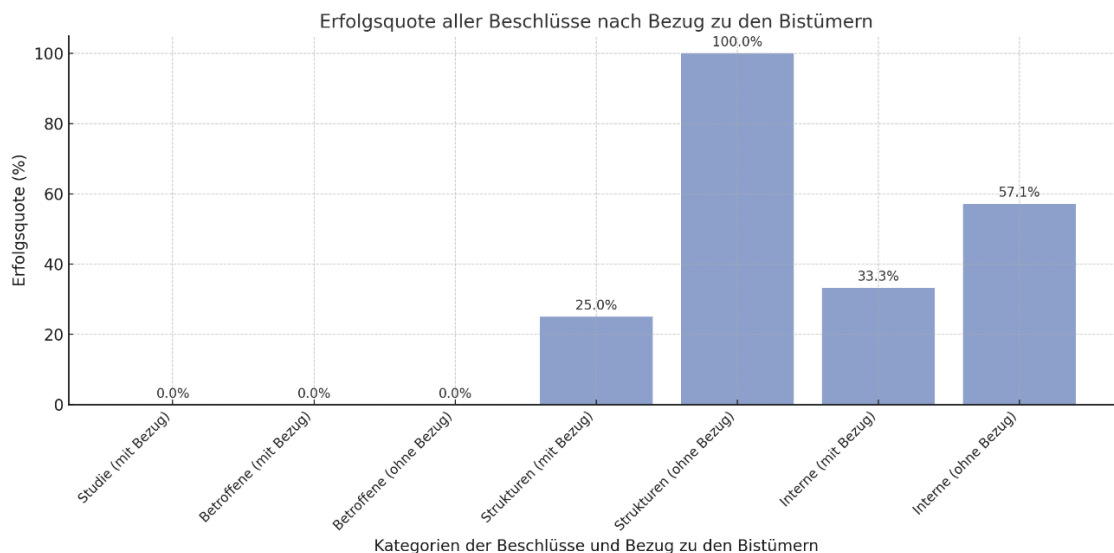


Abb. 7: Umsetzungsquote der Beschlüsse nach Bezug nach Themenbereichen und Bezug zu den Bistümern

Hier wird ersichtlich:

- Die höchste Umsetzungsquote liegt bei Strukturbeschlüssen ohne Bistumsbeteiligung.
- Bei Beschlüssen mit Bistumsbeteiligung ist die Umsetzungsquote deutlich niedriger.
- Studien- und betroffenenbezogene Beschlüsse wurden zu 0 %, also nicht umgesetzt.

Die Umsetzungsquote zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung maßgeblich von der Art des Beschlusses und dessen erforderlichen Weiterbearbeitungsschritten abhängt. Die Umsetzung bleibt insbesondere dann aus, wenn die Beschlüsse nach ihrer Verabschiedung weitergehende Maßnahmen erfordern oder Abstimmungsprozesse mit externen Akteuren nötig wären.

3.2.6 Ursachenanalyse

Die Analyse der Beschlusslage der IKA zeigt ein Muster: Ein erheblicher Anteil der gefassten Beschlüsse wird nicht umgesetzt. Dies betrifft sowohl aufarbeitungsrelevante Themen als auch interne organisatorische Vorgänge. Auffällig ist, dass Beschlüsse, deren Umsetzung keinen weiteren organisatorischen Aufwand erfordert, mit höherer Wahrscheinlichkeit realisiert werden.

Dieses Umsetzungsdefizit ist strukturell bedingt. Es fehlen Prozesse und Zuständigkeiten für die Nachverfolgung und Umsetzung der Beschlüsse. Häufig endet die Bearbeitung mit der Verabschiedung eines Beschlusses und einer möglichen Übermittlung an den Erzbischof, ohne dass weitere Schritte folgen. Besonders betroffen sind Beschlüsse, die eine aktive Weiterbearbeitung oder Abstimmung mit Akteuren wie den Bistümern erfordern.

Innerhalb der IKA existieren keine verbindlichen Verfahren zur systematischen Dokumentation des Umsetzungsstands. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung sind nicht geregelt, und die Betroffenenvertreter sind per Dekret von operativer Verantwortung ausgeschlossen. Zudem fehlen funktionierende Kommunikationswege mit den Bistümern, um eine kontinuierliche Nachverfolgung und Umsetzung der Beschlüsse zu gewährleisten.

3.3 Anmerkungen zu Anhang 2: Öffentlichkeitsarbeit

Die Bezeichnung eines persönlichen Statements des Vorsitzenden als „von der Redaktion abgelehnter Artikel des Vorsitzenden als Reaktion auf den Artikel im *Tag des Herrn*“ suggeriert einen Anspruch auf Veröffentlichung in einer unabhängigen journalistischen Publikation, der unserer Meinung nach so nicht besteht. Redaktionen entscheiden nach eigenen journalistischen Kriterien über die Veröffentlichung von Beiträgen. Gerade in der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs stellt diese redaktionelle Unabhängigkeit eine wichtige Ressource dar, da sie eine differenzierte öffentliche Debatte ermöglicht.

Gleichzeitig wäre es der IKA möglich gewesen, eigene Informationen über die Plattformen der beteiligten Bistümer bereitzustellen. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht genutzt.

Die Zusammenarbeit mit unabhängigen Medien kann einen wertvollen Beitrag zur Transparenz und Glaubwürdigkeit der Aufarbeitung leisten. Statt auf Konfrontation zu setzen, wäre es aus unserer Sicht eine Chance gewesen, die Presse als Mit-Akteur in diesem Prozess zu begreifen und eine konstruktive Zusammenarbeit anzustreben.

4 Fazit

Die IKA wurde eingerichtet, um gemäß der Gemeinsamen Erklärung von UBSKM und DBK eine unabhängige, transparente und partizipative Aufarbeitung für die beteiligten (Erz-)Bistümer sicherzustellen. Diese Kriterien sollen gewährleisten, dass die Aufarbeitung nicht ausschließlich von den Institutionen selbst gesteuert wird, sondern dass externe Kontrolle, gesellschaftlicher Diskurs und die Mitsprache Betroffener fester Bestandteil des Prozesses sind.

Was hindert die IKA daran, ihrem Auftrag gerecht zu werden?

Die Analyse zeigt, dass die IKA mit grundlegenden strukturellen Defiziten konfrontiert ist, die ihre Arbeitsweise prägen und ihre Wirksamkeit einschränken.

Die Arbeit der IKA ist stark auf Beschlussfassungen ausgerichtet, die durch Mehrheitsentscheidungen herbeigeführt werden. Konsensorientierte Prozesse sind nicht strukturell verankert. Die Betroffenenvertreter befinden sich gegenüber einer geschlossenen Mehrheit von Vertretern der Bischöfe, der Diözesan- und Katholikenräte und der Länder in einer strukturellen Minderheitensituation, die sich weit überwiegend gegen die Perspektiven der Betroffenenvertreter positionieren. Dies spiegelt sich nicht nur im Stimmverhalten zu den im Bericht aufgeführten Beschlüssen wider, sondern mehr noch in den abgelehnten Beschlussanträgen der Betroffenenvertreter.

Nach der Verabschiedung von Beschlüssen fehlen Prozesse zur Nachverfolgung und Umsetzung. Zuständigkeiten sind nicht eindeutig geregelt, und es existiert keine systematische Prozessdokumentation, Erfolgskontrolle oder Evaluation. Dadurch bleiben viele Beschlüsse ohne konkrete Auswirkungen.

Auch in der internen und externen Kommunikation bestehen Defizite. Wichtige Akteure werden nicht systematisch in die Umsetzung eingebunden. Die IKA nutzt keine eigenen Kommunikationskanäle zur Herstellung von Transparenz und reagiert gleichzeitig abwehrend auf unabhängige Berichterstattung.

Die Priorisierung der eigenen Reputation statt einer Orientierung auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs stellt aus unserer Sicht eine weitere Ursache für die bisherige Wirkungslosigkeit der Arbeit der IKA dar.

Diese strukturellen Defizite hindern die IKA daran, die Kriterien wirksamer Aufarbeitung nach der Gemeinsamen Erklärung zu erfüllen:

- **Unabhängigkeit:** Die IKA verfügt über keine gesicherte Autonomie. Ihre Ordnung wird von den Bistümern vorgegeben, die auch allein über Änderungen sowie die Umsetzung von Beschlüssen entscheiden. Eine unabhängige Steuerung des Aufarbeitungsprozesses ist dadurch nicht gewährleistet. Zudem stellt die Aussage der Bistumsleitung, dass die Bischöfe in der IKA entsprechend vertreten sind, die institutionelle Unabhängigkeit der Kommission infrage und verleiht dem Umgang mit den Betroffenenvertretern zusätzliche Brisanz. Die Verweigerung der Nachbesetzung vakanter Positionen durch die Bistümer sowie die fehlende Eigenständigkeit der IKA in der öffentlichen Kommunikation zeigen, dass sie weder über ihre Zusammensetzung noch über ihre Außendarstellung eigenständig entscheiden kann.
- **Transparenz:** Die IKA ist darauf angewiesen, dass Informationen über ihre Arbeit durch die Bistümer veröffentlicht werden. Sie verfügt nicht über eigene Kommunikationskanäle. Eine unabhängige und kontinuierliche Information der Öffentlichkeit ist nicht sichergestellt. Zudem reklamiert die IKA die Deutungshoheit über ihre Arbeit für sich, während sie gleichzeitig unabhängige Berichterstattung kritisch hinterfragt oder zu beeinflussen versucht. Dies zeigt sich insbesondere in der Reaktion auf Presseberichte, bei denen die IKA statt auf sachliche Klarstellung auf Abwehr und Kontrolle setzt. Die fehlende Transparenz erstreckt sich auch auf interne Abläufe: Beschlüsse werden nicht systematisch dokumentiert oder nachverfolgt, und zentrale Informationen über den Stand der Aufarbeitung sind weder für die Mitglieder der Kommission noch für die Öffentlichkeit verlässlich zugänglich.
- **Partizipation von Betroffenen:** Die IKA erfüllt die Anforderung einer substanziellen Beteiligung von Betroffenen nicht. Zwar verfügen die Betroffenenvertreter über ein Stimmrecht, doch als strukturelle Minderheit in einem auf Mehrheitsentscheidungen ausgelegten System können sie inhaltlich kaum Wirkung entfalten. Ihre Perspektive wird regelmäßig überstimmt, ohne dass Mechanismen existieren, die eine angemessene Berücksichtigung sicherstellen.

In demokratischen Prozessen gibt es bewährte Schutzmechanismen, um Minderheiteninteressen vor systematischer Marginalisierung zu bewahren, etwa Veto-Rechte oder garantierte Beteiligungsformate. In der IKA fehlen solche Vorkehrungen vollständig. Hinzu kommt, dass keine eigenständigen Beteiligungsformate geschaffen wurden, um externe Betroffene in die Arbeit der Kommission einzubinden.

Die Perspektive der Betroffenen ist für eine wirksame Aufarbeitung unverzichtbar. Die anderen Mitglieder der IKA sind institutionell verankert, sodass deren Repräsentation unabhängig von einzelnen Personen abgesichert ist. Hingegen ist eine authentische Betroffenenperspektive untrennbar mit den individuellen Erfahrungen und Einschätzungen der jeweils beteiligten Betroffenen verbunden. Ihre Einbindung kann nicht beliebig ersetzt oder durch andere Akteure stellvertretend übernommen werden. Eine wirksame Partizipation erfordert strukturelle Maßnahmen, die sicherstellen, dass ihre Stimme nicht durch Mehrheitsentscheide neutralisiert wird.

Ein wirksamer Beitrag der IKA zur Aufarbeitung setzt tiefgreifende strukturelle Reformen voraus. Notwendig sind verbindliche Konsensverfahren anstelle von Mehrheitsentscheidungen, klare Mechanismen zur Umsetzung und Nachverfolgung von Beschlüssen sowie eine transparente und proaktive Kommunikation. Zudem muss die strukturelle Unabhängigkeit der IKA sichergestellt werden, indem ihre Entscheidungen für die Aufarbeitung der Bistümer verbindlich werden und nicht von deren Ermessen abhängen. Auch die Partizipation von Betroffenen muss auf eine Ebene wirksamer Mitgestaltung gehoben werden, sodass ihre Perspektiven nicht durch Mehrheitsentscheidungen aus dem Aufarbeitungsprozess ausgeschlossen werden können.

Solange diese strukturellen Defizite fortbestehen, kann die IKA ihrem Auftrag nicht gerecht werden. Nur durch eine grundlegende Neuausrichtung hin zu verbindlicher Konsensorientierung, verlässlicher Transparenz und einer tatsächlich partizipativen Einbindung der Betroffenen kann sie einen substanziellen Beitrag zur Aufarbeitung leisten.

Michael Köst

per Mail: michael.koest.ika@betroffenenbeirat-ost.de

Sabine Otto

per Mail: sabine.otto.ika@betroffenenbeirat-ost.de

Kristin Wedekind

per Mail: kristin.wedekind@aufarbeitung-ost.de